

# MESSRAHMENVERTRAG

zwischen

**Stadtwerke Schwabach GmbH**  
**Ansbacher Straße 14**  
**91126 Schwabach**

– nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt –  
und

## Messstellenbetreiber/Messdienstleister

Name des Netzbetreibers	Marktpartneridentifikationsnummer
Name des Messstellenbetreibers	Marktpartneridentifikationsnummer
Name des Messdienstleisters	Marktpartneridentifikationsnummer

– gemeinsam auch „**Vertragsparteien**“ genannt –

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen.

Ort	Datum	Ort	Datum
Unterschrift <b>Netzbetreiber</b> X		Unterschrift <b>Messdienstleister</b> X	

STROM

ERDGAS

*Wir machen das.*

# Messrahmenvertrag Strom/Gas

## § 1 Gegenstand des Vertrages

1. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zur Durchführung der Messung an den Messstellen von Letztverbrauchern in den Bereichen Elektrizität und/oder Gas durch einen vom Anschlussnutzer beauftragten Messdienstleister im Netzgebiet des Netzbetreibers auf der Grundlage des EnWG sowie der auf dieser Basis erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung. Die in dem vorliegenden Vertrag enthaltenen Regelungen sind in ihrem Anwendungsbereich abschließend. Die Parteien sind befugt, in beiderseitigem Einverständnis diesen Vertrag ergänzende Regelungen zu treffen, sofern der Netzbetreiber den Abschluss der ergänzenden Regelungen jedem Messdienstleister diskriminierungsfrei anbietet. Der Abschluss der ergänzenden Regelungen darf nicht zur Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages bzw. für die Aufnahme der Messung gemacht werden.
2. Dieser Vertrag gilt für alle Messstellen, für die der Messdienstleister die Messung durchführt. Sofern der Messdienstleister auch den Messstellenbetrieb durchführt, so sind die vorliegenden Regelungen dem Messstellenrahmenvertrag als Anlage beizufügen. Einer gesonderten Unterzeichnung der Anlage bedarf es nicht.

## § 2 Definitionen

1. Anschlussnutzer: jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss zur Entnahme von Elektrizität oder Gas nutzt.
2. Messeinrichtung: Elektrizitäts- bzw. Gaszähler, die der Erfassung der elektrischen Arbeit bzw. der Gasmenge sowie ggf. der Registrierung der Lastgänge oder der Feststellung der Leistungsaufnahme dienen.
3. Messung: Die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten (vgl. § 3 Nr. 26c EnWG).
4. Messdienstleister: Derjenige, der die Messung i.S.d. Ziffer 3 durchführt.
5. Messstelle: die Gesamtheit der technischen Einrichtungen, die der Messung dienen. Sie bezeichnet zugleich auch den Ort, an dem die Messung erfolgt. Die Messstelle umfasst neben der Messeinrichtung selbst insbesondere Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtungen sowie Druck- und Temperaturmesseinrichtungen. Nicht zu den Telekommunikationseinrichtungen im vorgenannten Sinn gehören Vertragsverhältnisse zum jeweiligen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen nebst derjenigen physischen Bestandteile, die die Nutzungsberechtigung vermitteln (SIM-Karten etc.).
6. Messstellenbetrieb: Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen (vgl. § 3 Nr. 26 b. EnWG).
7. Messstellenbetreiber: Ein Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahrnimmt (vgl. § 3 Nr. 26a. EnWG)
8. Elektronisch ausgelesene Messeinrichtung: Messeinrichtung, bei der die Messwerte elektronisch vor Ort oder mittels Fernübertragung ausgelesen werden (vgl. § 9 Abs. 2 MessZV).
9. Zählpunkt: Der Zählpunkt ist der Netzknoten, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
10. Zählpunktbezeichnung: Eine eindeutige, nicht temporäre alphanumerische Codierung, die der Identifizierung eines Zählpunktes dient. Die Bildung der Zählpunktbezeichnung erfolgt nach dem DVGW-Arbeitsblatt G2000 bzw. nach dem Metering-Code oder dessen Nachfolgedokument „FNN Anwendungsregel Messwesen Strom“ in der jeweils geltenden Fassung.

## § 3 Voraussetzungen für das Tätigwerden/den Wechsel des Messdienstleisters

1. Die Messung durch den Messdienstleister erfolgt auf Wunsch des Anschlussnutzers. Dies setzt voraus, dass der Anschlussnutzer in Textform erklärt, dass er beabsichtigt, nach § 21b EnWG den Messdienstleister mit der Messung zu beauftragen (§ 5 MessZV). Die Erklärung des Anschlussnutzers kann von diesem selbst oder vom Messdienstleister in Vertretung des Anschlussnutzers gegenüber dem Netzbetreiber abgegeben werden. Die Erklärung kann gem. § 5 Abs. 1 S. 3 und 4 MessZV stattdessen vom Anschlussnutzer auch gegenüber dem Messdienstleister abgegeben werden, in diesem Fall genügt die Übersendung einer Kopie als elektronisches Dokument an den Netzbetreiber. Für den Fall, dass der Messdienstleister in Vertretung des Anschlussnutzers handelt, sichert der Messdienstleister hiermit zu, dass ihm die Vollmacht des Anschlussnutzers vorliegt. Gleiches gilt in Bezug auf die Vorlage anderweitiger Erklärungen des Anschlussnutzers (z. B. gem. § 5 Abs. 1 MessZV). Der Netzbetreiber wird nur in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht bzw. der Erklärung in Form der Übersendung als elektronisches Dokument verlangen. Der Messdienstleister stellt den Netzbetreiber oder anderweitige Empfänger von in Vertretung abgegebenen Erklärungen von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten oder sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.
2. Die Durchführung der Messung durch den Messdienstleister ist, sofern dieser in Bezug auf eine individuelle Messstelle nicht identisch mit dem Messstellenbetreiber ist, nur möglich, wenn es sich nicht um eine elektronisch ausgelesene Messeinrichtung handelt.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 1 MessZV, mit dem Anschlussnutzer anlässlich der Messung keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.

## § 4 Abwicklung der Wechselprozesse

Für die Abwicklung der Geschäftsprozesse und den Datenaustausch bei der Messung im Rahmen dieses Vertrages gelten die von der Bundesnetzagentur festgelegten „Wechselprozesse im Messwesen“ (Beschluss BK6-09-034 bzw. BK7-09-001, jeweils Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung. Der elektronische Datenaustausch zwischen den Beteiligten erfolgt in Anwendung von verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung.

## § 5 Anforderungen an die Messung / Pflichten des Messdienstleisters

1. Der Messdienstleister hat die Anforderungen nach § 21 b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG zu erfüllen. Etwaige direkte Übermittlungen von Messwerten zwischen dem Messdienstleister und Dritten (z. B. Lieferant oder Anschlussnutzer), die nicht abrechnungsrelevant im Hinblick auf Netzentgelte, Mehr-/Minderungenabrechnung oder Bilanzierung sind, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
2. Der Messdienstleister muss die Daten der Messeinrichtung entsprechend den Vorgaben an den Netzbetreiber weitergeben, die sich aus den von der Bundesnetzagentur festgelegten Geschäftsprozessen über Wechselprozesse im Messwesen (WiM) ergeben.
3. Der Messdienstleister ist verpflichtet, die von ihm ab- oder ausgelesenen Messdaten an den Netzbetreiber zu den Zeitpunkten zu übermitteln, die dieser zur Erfüllung eigener Verpflichtungen vorgibt. Die verordnungsrechtlichen Regelungen zur Messung der von Haushaltskunden entnommenen Energie sowie zur Messung nach Vorgabe des Netznutzers bzw. Transportkunden, etwaige Festlegungen der Bundesnetzagentur sowie gesetzliche Vorgaben sind zu beachten.
4. Weitere Berechtigungen und Verpflichtungen des Messdienstleisters zur Ableitung auf Grund der Beauftragung durch Dritte bleiben unberührt.
5. Der Messdienstleister hat Störungen der Messstelle dem Messstellenbetreiber und dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen.
6. Im Fall des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers ist der bisherige Messdienstleister auf Wunsch des Netzbetreibers für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten verpflichtet, die Messung gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis die Messung auf Grundlage eines Auftrages des neuen Anschlussnutzers im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 MessZV erfolgt. Als angemessen gelten im Zweifel höchstens die zwischen Messdienstleister und bisherigem Anschlussnutzer individuell vereinbarten Entgelte. Sofern diese nicht separat ausgewiesen wurden, gelten höchstens die vom Netzbetreiber jeweils auf seiner Internetseite zu veröffentlichenden Entgelte für die Messung, sofern die Leistungen vergleichbar sind. Die Parteien sind berechtigt, abweichende Pauschalentgelte zu vereinbaren. Äußert der Netzbetreiber den Wunsch nach Satz 1 nicht, gilt § 7 Abs. 1 MessZV.
7. Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit der Messwerte die Durchführung einer Kontrollablesung durch den Messdienstleister zu verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Netzbetreiber, sofern die Messwerte des Messdienstleisters richtig sind. Andernfalls trägt der Messdienstleister die Kosten dieser Ablesung.
8. Stellt der Messdienstleister in den von ihm ausgelesenen Daten Unplausibilitäten oder fehlerhafte Messwerte fest, so führt er in geeigneter Weise Kontrollmaßnahmen durch. Dies erfolgt unverzüglich nach Kenntnis des Messdienstleisters oder in begründeten Einzelfällen nach Aufforderung durch den Netzbetreiber. Ging die Kontrolle auf ein Verlangen des Netzbetreibers zurück oder wurden vom Messdienstleister aufgrund der Kontrolle Messwerte korrigiert, so sind die Ergebnisse der Kontrolle dem Netzbetreiber unverzüglich elektronisch mitzuteilen. Erfolgte die Kontrolle aufgrund einer Aufforderung des Netzbetreibers, erfolgt die Kostenverteilung entsprechend der Regelung in Abs. 7 Satz 2 und 3. Zutrittsrechte des Netzbetreibers gem. §§ 21 NAV bzw. NDAV bleiben unberührt.

## § 6 Pflichten des Netzbetreibers

1. Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung in seinem Netzgebiet zuständig. Die Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung wird nach den Vorgaben des BDEW-MeteringCode bzw. dessen Folgedokument sowie des DVGW-Arbeitsblattes G 2000 in der jeweils geltenden Fassung vom Netzbetreiber vergeben.
2. Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Archivierung von Messwerten, die für den Netzbetreiber Abrechnungsrelevanz besitzen, insbesondere im Hinblick auf Netzentgeltabrechnung, Mehr-/Minderungenabrechnung und Bilanzkreisabrechnung, sind Aufgabe des Netzbetreibers. Der Messdienstleister wird ihn hierzu durch Bereitstellung etwa erforderlicher Zusatzangaben unterstützen, soweit dies nicht vorrangig Aufgabe des (nicht mit dem Messstellenbetreiber identischen) Messstellenbetreibers ist.
3. Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur unverzüglichen Übergabe der für die Realisierung der Messung erforderlichen Informationen (z. B. zur Tarifierung und zur Turnusablesung) und der durch ihn vorgegebenen Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung.

## Messrahmenvertrag Strom/Gas

4. Führt der Netzbetreiber erforderliche Maßnahmen in seinen Anlagen durch, die erkennbar Auswirkungen auf die Wirkungsweise der Messstelle (z. B. Ausfall, Störung, Veränderung von Messwerten) haben können, so ist der Messstellenbetreiber vor Aufnahme der Arbeiten unverzüglich zu informieren, soweit dies möglich ist und die Beseitigung einer Störung nicht verzögern würde. Ansonsten ist die Information unverzüglich nachzuholen.
5. Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtung fest, so hat er dies dem Messdienstleister unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, Inkassoleistungen für den Messdienstleister zu erbringen.

### § 7 Datenaustausch und Datenverarbeitung

1. Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messdienstleister erfolgt elektronisch.
2. Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und Messdienstleister sind in Textform zusammenzustellen und auszutauschen. Änderungen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich mitteilen.
3. Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten (insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitäts- bzw. Gaslieferungen sowie der Netznutzung) an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

### § 8 Haftung

1. Der Messdienstleister haftet für sämtliche Schäden, die beim Netzbetreiber durch die fehlerhafte, verspätete oder unterlassene Messung verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
2. Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messdienstleister für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV und § 18 NDAV. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

### § 9 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Rahmenvertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann vom Messdienstleister mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
2. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

### § 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten nicht gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
2. Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder ein Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, informiert er den Messdienstleister über die Netzabgabe und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens 3,5 Monaten vor Wirksamwerden der Netzabgabe. Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet, werden die Messstellen des Messdienstleisters in diesem Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages abgewickelt. Der Netzbetreiber informiert den Messdienstleister über die Netzübernahme und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzübernahme.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die Vertragsgrundlagen nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages heranzuziehen.
4. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern oder gesetzliche oder behördliche Maßnahmen eine Änderung erforderlich machen, haben die Vertragsparteien den Vertrag bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung unverzüglich an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen.
5. Der Datenaustausch erfolgt bis zum Wirksamwerden einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur nach den Vorgaben des Netzbetreibers unter Beachtung des § 12 Abs. 1 MessZV.
6. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über die Messung unwirksam.
7. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

### Anlagen:

Anlage 1: Datenaustausch; Datenformate, Kontaktdaten

Anlage 2: Zuordnungsliste Messstellen

Anlage 3a: Fristen zur Übermittlung der Messdaten Strom

Anlage 3b: Fristen zur Übermittlung der Messdaten Gas

# Messrahmenvertrag Strom/Gas

## Anlage 1

### Datenaustausch; Datenformate, Kontaktdaten

#### **1 Datenaustausch zur An- und Abmeldung**

Der Messdienstleister hat die Daten bis zu einer entsprechenden Festlegung der Bundesnetzagentur auf elektronischem Wege per E-Mail entsprechend des in Anlage 2 vorgeschriebenen Formats an den Netzbetreiber zu übermitteln.

#### **2 Datenaustausch Messdatenübermittlung**

Die Übermittlung der Zählerstände/Zählwerte erfolgt im EDIFACT-Format MSCONS. Die jeweils maßgebliche Version wird vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Vorgaben der Bundesnetzagentur und des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. festgelegt. Bei Änderungen der Version, informiert der Netzbetreiber den Lieferanten rechtzeitig vorab. Die Vertragspartner werden die Umstellung auf eine neue Formatversion abstimmen.

#### **3 Kontaktdaten des Netzbetreibers**

Ansprechpartner

Stadtwerke Schwabach GmbH

E-Mail: [sylke.schroeter@stadtwerke-schwabach.de](mailto:sylke.schroeter@stadtwerke-schwabach.de)

Telefon: 09122 936-161

Telefax: 09122 936-148

# Messrahmenvertrag Strom/Gas

## Anlage 2

### Zuordnungsliste Messstellen

#### Messstellenbetreiber

VDEW-/DVGW-Nummer	Name
Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	

#### Anschlussnutzer 1

Name	Zählpunkt-Bezeichnung	Zählernummer	
Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Spannungsebene / Druckstufe Anschluss	Spannungsebene / Druckstufe Messung	Standort der Messeinrichtung (z. B. Keller, EG, DG, Außenschrank)	
Beginn Messung	Ende Messung	Sparte (Strom, Gas)	Lastgangzähler
Standardlastprofilzähler	Fernauslesung	Zählerwechsel zum	Zählerstand
Bemerkung			

#### Anschlussnutzer 2

Name	Zählpunkt-Bezeichnung	Zählernummer	
Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Spannungsebene / Druckstufe Anschluss	Spannungsebene / Druckstufe Messung	Standort der Messeinrichtung (z. B. Keller, EG, DG, Außenschrank)	
Beginn Messung	Ende Messung	Sparte (Strom, Gas)	Lastgangzähler
Standardlastprofilzähler	Fernauslesung	Zählerwechsel zum	Zählerstand
Bemerkung			

#### Anschlussnutzer 3

Name	Zählpunkt-Bezeichnung	Zählernummer	
Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Spannungsebene / Druckstufe Anschluss	Spannungsebene / Druckstufe Messung	Standort der Messeinrichtung (z. B. Keller, EG, DG, Außenschrank)	
Beginn Messung	Ende Messung	Sparte (Strom, Gas)	Lastgangzähler
Standardlastprofilzähler	Fernauslesung	Zählerwechsel zum	Zählerstand
Bemerkung			

# Messrahmenvertrag Strom/Gas

## Anlage 3a

### Fristen zur Übermittlung der Messdaten Strom

#### 1 Messstellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung

Auslösender Geschäftsprozess	Frist zur Übermittlung der Zählerstände nach GPKE	Frist zur Übermittlung der Zählerstände durch den Messdienstleister
Lieferantenwechsel	Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Umsetzung des Lieferantenwechsels	Unverzüglich, jedoch spätestens 15 Tage nach Umsetzung des Lieferantenwechsels
Lieferbeginn (Einzug)	Meldungen in die Vergangenheit: Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Bestätigung der Anmeldung  Meldungen in die Zukunft: Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Einzug	Meldungen in die Vergangenheit: Unverzüglich, jedoch spätestens 15 Tage nach Bestätigung der Anmeldung  Meldungen in die Zukunft: Unverzüglich, jedoch spätestens 15 Tage nach Einzug
Lieferende (Auszug)	Meldungen in die Vergangenheit: Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Bestätigung der Abmeldung  Meldungen in die Zukunft: Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Auszug	Meldungen in die Vergangenheit: Unverzüglich, jedoch spätestens 15 Tage nach Bestätigung der Abmeldung  Meldungen in die Zukunft: Unverzüglich, jedoch spätestens 15 Tage nach Auszug
Turnusablesung	Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Sollablesetermin	Unverzüglich, jedoch spätestens 15 Tage nach Sollablesetermin

#### 2 Messstellen mit registrierende ¼-h-Leistungsmessung

Auslösender Geschäftsprozess	Frist zur Übermittlung der Zählerwerte nach GPKE	Frist zur Übermittlung der Zählerwerte durch den Messdienstleister
Werk tägliche Übermittlung der Zählerwerte Messstellen mit Fernauslesung: (nach Lieferantenwechsel oder nach Lieferbeginn), soweit zwischen Netzbetreiber und Netznutzer vereinbart	Messstellen mit Fernauslesung: Werk tags, unverzüglich bis 10 Uhr, jedoch spätestens bis 12 Uhr für den Vortag bzw. die Vortage  Messstellen ohne Fernauslesung: Monatlich, bis spätestens zum 8. Werktag des auf den Liefermonat folgenden Monats	Messstellen mit Fernauslesung: Werk tags, unverzüglich bis 8 Uhr, jedoch spätestens bis 10 Uhr für den Vortag bzw. die Vortage  Messstellen ohne Fernauslesung: Monatlich, bis spätestens zum 5. Werktag des auf den Liefermonat folgenden Monats

#### 3 Ersatzwertbildung

Stellt der Messdienstleister innerhalb der o.g. Fristen keine entsprechenden Zählerstände/Zählerwerte zur Verfügung, bildet der Netzbetreiber Ersatzwerte.

# Messrahmenvertrag Strom/Gas

## Anlage 3b

### Fristen zur Übermittlung der **Messdaten Gas**

#### 1 Messstellen ohne registrierende Leistungsmessung

Auslösender Geschäftsprozess	Frist zur Übermittlung der Zählerstände nach GeLi Gas	Frist zur Übermittlung der Zählerstände durch den Messdienstleister
Lieferantenwechsel	Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Anmeldedatum bzw. Abmeldedatum	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. Tages nach Anmeldedatum bzw. Abmeldedatum
Lieferbeginn	Meldungen in die Vergangenheit: Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Bestätigung der Anmeldung  Meldungen in die Zukunft: Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Anmeldedatum	Meldungen in die Vergangenheit: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 15. Tages nach Bestätigung der Anmeldung  Meldungen in die Zukunft: Unverzüglich, jedoch spätestens 15 Tage nach Anmeldedatum
Lieferende	Meldungen in die Vergangenheit: Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Bestätigung der Abmeldung  Meldungen in die Zukunft: Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Abmeldedatum	Meldungen in die Vergangenheit: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. Tages nach Bestätigung der Abmeldung  Meldungen in die Zukunft: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. Tages nach Abmeldedatum
Beginn der Ersatz-/Grundversorgung	Rückwirkende Ersatz-/Grundversorgung: Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Datum der Meldung des Ersatz-/ Grundversorgers. Wenn keine Meldung vorliegt, unverzüglich jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Zuordnung der Entnahmestelle zum Ersatz-/Grundversorger.  Bei Beginn der Ersatz-/Grundversorgung in der Zukunft: Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Datum des Beginns der Ersatz-/Grundversorgung.	Rückwirkende Ersatz-/Grundversorgung: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. Tages nach Datum der Meldung des Ersatz-/Grundversorgers. Wenn keine Meldung vorliegt, unverzüglich jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. Tages nach Zuordnung der Entnahmestelle zum Ersatz-/Grundversorger.  Bei Beginn der Ersatz-/Grundversorgung in der Zukunft: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. Tages nach Datum des Beginns der Ersatz-/Grundversorgung.
Ende der Ersatzversorgung	Rückwirkendes Ende der Ersatzversorgung: Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Datum der Bestätigung der Abmeldung.  Bei Abmeldung der Ersatz-/Grundversorgung in der Zukunft: Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Abmeldedatum	Rückwirkendes Ende der Ersatzversorgung: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. Tages nach Datum der Bestätigung der Abmeldung.  Bei Abmeldung der Ersatz-/Grundversorgung in der Zukunft: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. Tages nach Abmeldedatum
Turnusablesung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Sollablesetermin	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 15. Tages nach Sollablesetermin
Zwischenablesung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Sollablesetermin	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 15. Tages nach Sollablesetermin

# Messrahmenvertrag Strom/Gas

## Anlage 3b

### Fristen zur Übermittlung der Messdaten Gas

#### 2 Messstellen mit registrierender Leistungsmessung

Auslösender Geschäftsprozess	Frist zur Übermittlung der Zählerwerte nach GeLi Gas	Frist zur Übermittlung der Zählerwerte durch den Messdienstleister
Lieferantenwechsel	<p>Messstellen mit Fernauslesung: Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Anmeldedatum bzw. Abmeldedatum</p> <p>Messstellen ohne Fernauslesung: Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Anmeldedatum bzw. Abmeldedatum folgenden Monats und nicht länger als für Messstellen ohne registrierende Leistungsmessung</p>	<p>Messstellen mit Fernauslesung: Unverzüglich, jedoch spätestens bis 12 Uhr des 1. Werktages nach Anmeldedatum bzw. Abmeldedatum</p> <p>Messstellen ohne Fernauslesung: Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Anmeldedatum bzw. Abmeldedatum folgenden Monats und nicht länger als für Messstellen ohne registrierende Leistungsmessung</p>
Lieferbeginn	<p>Messstellen mit Fernauslesung: Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Anmeldedatum.</p> <p>Messstellen ohne Fernauslesung: Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Abmeldedatum folgenden Monats und nicht länger als für Messstellen ohne registrierende Leistungsmessung.</p>	<p>Messstellen mit Fernauslesung: Unverzüglich, jedoch spätestens bis 12 Uhr des 1. Werktages nach Anmeldedatum.</p> <p>Messstellen ohne Fernauslesung: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Abmeldedatum folgenden Monats und nicht länger als für Messstellen ohne registrierende Leistungsmessung</p>
Beginn der Ersatz-/Grundversorgung	<p>Messstellen mit Fernauslesung: Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Datum des Beginns der Ersatz-/Grundversorgung.</p> <p>Messstellen ohne Fernauslesung: Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Datum des Beginns der Ersatz-/Grundversorgung folgenden Monats und nicht länger als für Messstellen ohne registrierende Leistungsmessung.</p>	<p>Messstellen mit Fernauslesung: Unverzüglich, jedoch spätestens bis 12 Uhr des 1. Werktages nach Datum des Beginns der Ersatz-/Grundversorgung.</p> <p>Messstellen ohne Fernauslesung: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Datum des Beginns der Ersatz-/Grundversorgung folgenden Monats und nicht länger als für Messstellen ohne registrierende Leistungsmessung.</p>
Ende der Ersatzversorgung	<p>Messstellen mit Fernauslesung: Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Datum des Endes der Ersatzversorgung.</p> <p>Messstellen ohne Fernauslesung: Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Datum des Endes der Ersatzversorgung folgenden Monats und nicht länger als für Messstellen ohne registrierende Leistungsmessung.</p>	<p>Messstellen mit Fernauslesung: Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis 12 Uhr des 1. Werktages nach Datum des Endes der Ersatzversorgung.</p> <p>Messstellen ohne Fernauslesung: Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Datum des Endes der Ersatzversorgung folgenden Monats und nicht länger als für Messstellen ohne registrierende Leistungsmessung.</p>
Regelmäßige Ablesung	<p>Messstellen mit Fernauslesung: Unverzüglich nach der Auslesung der Messwerte im Stundentakt.</p> <p>Messstellen ohne Fernauslesung: Nach Vereinbarung.</p>	<p>Messstellen mit Fernauslesung: Unverzüglich nach der Auslesung der Messwerte im Stundentakt.</p> <p>Messstellen ohne Fernauslesung: Nach Vereinbarung.</p>
Zwischenablesung	<p>Messstellen mit Fernauslesung: Unverzüglich nach der Auslesung der Messwerte.</p> <p>Messstellen ohne Fernauslesung: Nach Vereinbarung.</p>	<p>Messstellen mit Fernauslesung: Unverzüglich nach der Auslesung der Messwerte.</p> <p>Messstellen ohne Fernauslesung: Nach Vereinbarung.</p>

#### 3 Ersatzwertbildung

Stellt der Messdienstleister innerhalb der o.g. Fristen keine entsprechenden Messwerte zur Verfügung, bildet der Netzbetreiber Ersatzwerte.